

Licht ins Steurdickicht

Rudolf Siart gibt Tipps, damit die USt nicht zum Kostenfaktor wird

Grundsätzlich kann zwischen den Formalismen, wie eine Rechnung ausgestaltet sein muss (zu den Pflichtangaben siehe unten) und wie die Abrechnung mit dem Rechnungsaussteller „in der Sache“



Mag. Rudolf Siart

EXPERTISE

„Für einen Vorsteuerabzug müssen Rechnungen bestimmte Merkmale aufweisen.“

ausgestaltet ist (z. B. wird pauschal abgerechnet oder sind die Usancen bei der Abnahme eingehalten worden), unterschieden werden.

Wesentlich ist, dass Sie sich gegenüber der Finanz absichern, damit keine Erklärungsnotstände und allenfalls der Verlust von Vorsteuer eintreten!

Die Umsatzsteuer ist in der Kette der vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen grundsätzlich ein Durchlaufposten. Damit ein Unternehmer den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen kann, müssen Rechnungen bestimmte Merkmale aufweisen. Schon beim kleinsten formellen Fehler besteht die Gefahr, dass die Finanz Ihnen den Vorsteuerabzug verwehrt! Damit Ihnen diese Crux und der damit verbundene Ärger erspart bleibt und Sie sich auf Ihr Geschäft konzentrieren können, achten Sie darauf, dass die Rechnungen so gestaltet sind, wie sich die Finanz das vorstellt. Wie soll nun eine Rechnung aussehen bzw. was sind die häufigsten Fehlerquellen?

Exakte Angaben

Folgende Angaben muss eine Rechnung enthalten (für Rechnungen < € 150,00 inkl. USt sind weniger Pflichtangaben vorgesehen; für diese reichen die mit einem * gekennzeichneten Angaben):

- o Name und Anschrift des Lieferanten *
- o UID-Nummer des Lieferanten (des leistenden Unternehmens)
- o Name und Anschrift des Kunden (des Leistungsempfängers)

- o Menge und handelsübliche Bezeichnung bzw. Art und Umfang *
- o Lieferdatum (Tag oder Zeitraum der Leistung) *
- o Entgelt *
- o Hinweis auf anzuwendenden

Steuersatz und Steuerbefreiung *

- o Umsatzsteuerbetrag
- o Ausstellungsdatum *
- o fortlaufende Rechnungsnummer
- o UID-Nummer des Kunden: wenn Rechnungsbetrag inkl. USt > € 10.000,00 und bei Bauleistungen (Übergang der Steuerschuld)

Korrektur möglich

Wie überall im Leben können auch bei der Ausstellung von Rechnungen Fehler auftreten. Solange man diese auch erkennt, kann die Folge, nämlich dass im Rahmen einer Betriebsprüfung die Vorsteuer versagt wird, verhindert werden: Ist die Rechnung nicht korrekt, sollte man vom Rechnungsaussteller eine korrigierte Rechnung verlangen. Daher regelmäßig kontrollieren, und mit ein wenig Erfahrung und einem geübten Blick nehmen die Kontrollen auch nicht so viel Zeit in Anspruch. Typische Fehlerquellen sind zum Beispiel:

- o Name und Adresse des Empfängers, also Sie, sind nicht richtig auf der Rechnung angegeben (aus den Angaben muss sich zumindest die Möglichkeit ergeben, Name und Anschrift eindeutig festzustellen – ACHTUNG bei verschiedenen Firmen mit ähnlichen Firmenbezeichnungen!);
- o die Lieferung/Leistung ist nicht „handelsüblich“ bezeichnet (Sammelbegriffe wie „Speisen“, „Getränke“, „Fachliteratur“ reichen NICHT aus!) oder
- o der Nettobetrag und die Umsatzsteuer sind nicht richtig ausgewiesen.

Die inhaltliche Richtigkeit der UID-Nummer des Rechnungsausstellers muss laut derzeitigem Stand nicht geprüft werden. Aber Achtung: Die Finanz hat schon in mehreren Fällen trotzdem den Vorsteuerabzug verwehrt, weil eine falsche oder eine nicht dem Rechnungsaussteller gehörende UID verwendet wurde. Unter folgendem Link: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/vieshome.do?selectedLanguage=EN kann man die UID-Nummer überprüfen. Eine andere Möglichkeit besteht in der telefonischen Auskunft des „UID-Büros“ in Suben: Tel. zum Ortstarif aus ganz Österreich: 0810/005310.

Zwei Bestätigungsverfahren

Je nachdem, ob eine Geschäftsbeziehung neu aufgenommen wird oder schon länger besteht, sind zwei verschiedene Bestätigungsverfahren vorgesehen. Wurde die UID-Nummer einmal überprüft, kann man sich auf die Gültigkeit der UID-Nummer verlassen, und man läuft durch dieses Rechnungsmerkmal nicht Gefahr, den Vorsteuerabzug zu verlieren.

Es gibt noch etliche andere mögliche Fehlerquellen. Aber wenn man laufend kontrolliert und sich noch die Tipps und Hinweise zu den Rechnungsmerkmalen, die demnächst auf der Siart + Team Homepage abrufbar sein werden, zu Gemüte führt, kann man den Rechnungsaussteller auf Fehler hinweisen (Rechnungsaussteller muss sich grundsätzlich an Rechnungsmerkmale halten – auch Musterrechnungen finden Sie in Kürze auf unserer Homepage) und läuft dann nicht Gefahr, dass man durch den Verlust der Vorsteuer mehr Umsatzsteuer abzuführen hat, als man eigentlich müsste.

Mag. Rudolf Siart ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Siart + Team Treuhand GmbH, 1160 Wien, Enenkelstr. 26, Tel.: 01/493 13 99, siart@siart.at, www.siart.at